



Amtsblatt *des Landkreises Germersheim*

Ausgabe 33/2010 vom 14. Dezember 2010

(E-Mail-Version)

Inhalt:

- 1. Bekanntmachung der Kreisverwaltung Germersheim: 1. Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Germersheim für das Haushaltsjahr 2010 vom 13.12.2010**
- 2. Bekanntmachung der Kreisverwaltung Germersheim: Bekanntmachung der Neufassung der Satzung des Landkreises Germersheim über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallwirtschaft vom 08.12.2010**

-
- 1. Bekanntmachung der Kreisverwaltung Germersheim: 1. Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Germersheim für das Haushaltsjahr 2010 vom 13.12.2010**

1. Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Germersheim für das Haushaltsjahr 2010 vom 13.12.2010

Der Kreistag hat gemäß Artikel 8 § 18 des Landesgesetzes zur Einführung der kommunalen Doppik (KomDoppikLG) vom 02.03.2006 (GVBl. S. 57) in Verbindung mit den §§ 17 und 57 der Landkreisordnung (LKO) für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 188), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05.04.2005 (GVBl. S. 98) in Verbindung mit den §§ 95 ff. der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.04.2005 (GVBl. S. 98), am 25.10.2010 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen, die nach Genehmigung durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier, als Aufsichtsbehörde, vom 07.12.2010 hiermit bekannt gemacht wird.

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan werden festgesetzt:

| | gegenüber bisher | erhöht um | vermindert um | auf nunmehr festgesetzt |
|-------------------------------|---------------------|--------------|------------------|----------------------------|
| 1. im Ergebnishaushalt | | | EUR | |
| der Gesamtbetrag der Erträge | 118.696.300 | | - 84.300 | 118.612.000 |

...

| | | | |
|--|---------------------|--------------------|---------------------|
| der Gesamtbetrag der Aufwendungen | 130.592.900 | - 1.768.500 | 128.824.400 |
| Jahresergebnis | - 11.896.600 | - 1.684.200 | - 10.212.400 |
| 2. im Finanzhaushalt | | | |
| ordentliche Einzahlungen | 115.899.600 | - 84.300 | 115.815.300 |
| ordentliche Auszahlungen | 123.712.600 | - 1.768.500 | 121.944.100 |
| Saldo | - 7.813.000 | - 1.684.200 | - 6.128.800 |
| außerordentliche Einzahlungen | 0 | | 0 |
| außerordentliche Auszahlungen | 0 | | 0 |
| Saldo | 0 | | 0 |
| Einzahlungen aus Investitionstätigkeit | 9.709.600 | - 2.378.400 | 7.331.200 |
| Auszahlungen aus Investitionstätigkeit | 19.649.500 | - 5.013.300 | 14.636.200 |
| Saldo | - 9.939.900 | -2.634.900 | - 7.305.000 |
| Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit | 19.310.100 | - 4.319.100 | 14.991.000 |
| Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit | 1.557.200 | | 1.557.200 |
| Saldo | 17.752.900 | - 4.319.100 | - 13.433.800 |
| Gesamtbetrag der Einzahlungen | 144.919.300 | - 6.781.800 | 138.137.500 |
| Gesamtbetrag der Auszahlungen | 144.919.300 | - 6.781.800 | 138.137.500 |
| Veränderung des Finanzmittelbestandes im Haushaltsjahr | 0 | | 0 |

§ 2

Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung neu festgesetzt für

| | | | |
|-------------------------------|----------------------|------------|----------------------|
| zinslose Kredite von bisher | 120.000 EUR | auf | 120.000 EUR |
| verzinsten Kredite von bisher | 9.819.900 EUR | auf | 7.185.000 EUR |
| zusammen von bisher | 9.939.900 EUR | auf | 7.305.000 EUR |

Die in Satz 3 bisher aufgeführte Begrenzung der Vereinbarungen zur Steuerung von Zinsänderungsrisiken auf 50 v. H. entfällt.

§ 3

Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) belasten, wird festgesetzt

| | | | |
|------------|---------------|-----|---------------|
| von bisher | 2.393.300 EUR | auf | 1.000.000 EUR |
|------------|---------------|-----|---------------|

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, ändert sich

| | | | |
|------------|-------------|-----|-------------|
| von bisher | 775.800 EUR | auf | 325.000 EUR |
|------------|-------------|-----|-------------|

§ 4 Altersteilzeit

Insgesamt befinden sich im Laufe des Haushaltsjahres 2010 bei der Kreisverwaltung Germersheim 37 Mitarbeiter/innen (5 Beamte/32 Tariflich Beschäftigte) in einem Altersteilzeitverhältnis. Davon befinden sich insgesamt 16 Mitarbeiter/innen (2 Beamte/14 Tariflich Beschäftigte) in der Freistellungsphase.

§ 5 Stellenplan

Der Stellenplan für das Haushaltsjahr 2010 wird durch den 1. Nachtragsstellenplan geändert.

§ 6 Übrige Bestimmungen

Die übrigen Bestimmungen der Haushaltssatzung bleiben unverändert.

Germersheim, den 13.12.2010
Kreisverwaltung

gez.: Dr. Fritz Brechtel

Landrat

Hinweis:

Der Nachtragshaushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 15.12.2010 bis 23.12.2010 während der Dienststunden im Gebäude der Kreisverwaltung, Zimmer 5, öffentlich aus.

Nach § 17 Abs. 6 der Landkreisordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung oder auf Grund der Landkreisordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Kreisverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

2. Bekanntmachung der Kreisverwaltung Germersheim: Bekanntmachung der Neufassung der Satzung des Landkreises Germersheim über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallwirtschaft vom 08.12.2010

**Bekanntmachung der Neufassung der
Satzung des Landkreises Germersheim über die Erhebung von
Benutzungsgebühren für
die Abfallwirtschaft
vom 08.12.2010**

Aufgrund Art. 2 Nr. 2 der Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Germersheim über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallwirtschaft vom 08.12.2010, Amtsblatt des Landkreises Germersheim Nr. 31, vom 09.12.2010, wird nachstehend der Wortlaut der geänderten Satzung in der **ab dem 01.01.2011 geltenden Fassung** bekannt gemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Satzung des Landkreises Germersheim über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallwirtschaft (Abfallgebührensatzung – AbfGebS –) vom 18.12.2008, Amtsblatt des Landkreises Germersheim Nr. 41 vom 18.12.2008,
2. die Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Germersheim über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallwirtschaft vom 15.12.2009, Amtsblatt des Landkreises Germersheim Nr. 41 vom 15.12.2009,
3. die Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Germersheim über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallwirtschaft vom 08.12.2010, Amtsblatt des Landkreises Germersheim Nr. 31 vom 09.12.2010.

Germersheim, den 08.12.2010

gez.: Dr. Fritz Brechtel

Landrat

**Satzung des Landkreises Germersheim
über die Erhebung von
Benutzungsgebühren für die Abfallwirtschaft
(Abfallgebührensatzung - AbfGebS -)
vom 18.12.2008¹⁾**

Inhaltsübersicht:

| | |
|------------|--|
| § 1 | Erhebung von Benutzungsgebühren |
| § 2 | Entstehung der Gebührenschuld |
| § 3 | Gebührensschuldner |
| § 4 | Gebührenmaßstab |
| § 5 | Gebührensätze |
| § 6 | Gebührenbescheid |

| | |
|----------------|---|
| § 7 | Vorausleistungen |
| § 8 | Fälligkeiten |
| § 9 | Gebührenermäßigung bei Betriebsstörungen |
| § 10 | Inkrafttreten |
| Anlage: | Gebührenverzeichnis |

¹⁾ geändert durch Satzung vom 15.12.2009, Amtsblatt Nr. 41 vom 15.12.2009 mit Wirkung 01.01.2010, und durch Satzung vom 08.12.2010, Amtsblatt Nr. 31 vom 09.12.2010 mit Wirkung 01.01.2011

§ 1

Erhebung von Benutzungsgebühren

Der Landkreis erhebt zur Deckung der Kosten für die Inanspruchnahme seiner Einrichtungen und Anlagen der Abfallwirtschaft, und der von ihm zugewiesenen Annahmestellen zur Abfallwirtschaft, sowie für die gemäß § 3 Abs. 2 der Abfallsatzung an den Zweckverband Abfallverwertung Südwestpfalz (ZAS) übertragenen Aufgaben, ausschließlich Benutzungsgebühren.

§ 2

Entstehung der Gebührenschuld

- (1) Der Anspruch auf Benutzungsgebühren für die regelmäßige Abfallentsorgung entsteht mit Ablauf des 31.12. für das abgelaufene Kalenderjahr.
- (2) Für Grundstücke die nicht während des ganzen Jahres an die Abfalleinrichtung angeschlossen sind, entsteht der Anspruch anteilig nach Monaten.
- (3) Die Gebührenpflicht nach Abs. 1 endet mit dem Ablauf des Monats in dem der Anschluss entfällt.
- (4) Bei Selbstanlieferung entsteht der Gebührenanspruch mit der Benutzung der in § 1 genannten Einrichtungen für die Abfallwirtschaft.
- (5) Bei Gebühren für eine einmalige Abfuhr von Absetzbehältern und Müllgroßbehältern entsteht der Anspruch mit der Zurverfügungstellung des Behälters.
Bei Nichtinanspruchnahme der Entleerung wird eine Gebühr in Höhe des Aufwandes erhoben.
- (6) Bei der Entsorgung rechtswidrig abgelagerter Abfälle entsteht die Gebührenschuld mit dem Beginn der Maßnahme zur Herstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes durch den Landkreis.

§ 3

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Abfallwirtschaftseinrichtungen nutzt. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (2) Bei den an die Abfallwirtschaft des Landkreises Germersheim angeschlossenen Grundstücken sind Nutzer der Abfallentsorgungseinrichtungen die Eigentümer und dinglich Nutzungsberechtigten. Mehrere Eigentümer eines Grundstücks haften als Gesamtschuldner; dies gilt auch hinsichtlich der Miteigentümer bei Wohnungseigentum nach dem Wohnungseigentumsgesetz. Als grund-

stücksbezogene Nutzungsgebühren ruhen die Abfallgebühren als öffentliche Last auf dem Grundstück. Mieter und Pächter haften für den von ihnen verursachten Anteil der Gebühren.

- (3) Bei der Inanspruchnahme von Leistungen der Abfallwirtschaft des Landkreises in anderen als den von Absatz 2 erfassten Fällen ist Nutzer derjenige, der die Leistung in Anspruch nimmt.
- (4) Soweit die Abfallwirtschaft für Betriebe vorgehalten wird, sind auch deren Betreiber Gebührenschuldner; dies gilt insbesondere, wenn Grundstücke für einen Betrieb gemietet oder gepachtet wurden.
- (5) Als Nutzer der Abfallwirtschaftseinrichtungen gilt auch diejenige Person, die rechtswidrig Abfälle entsorgt (§ 17 LAbfWAG).
- (6) Der Gebührenbescheid kann bei Wohnungseigentum über die gesamte Gebührenschild an den Wohnungseigentumsverwalter zugestellt werden.

§ 4 Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühr für die Leistungen der Abfallwirtschaft bei privaten Haushalten und bei Grundstücken, auf denen Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, bestimmt sich nach der Zahl, Art und Größe der Abfallbehältnisse sowie der Anzahl der Leerungen.
- (2) Bei der Selbstanlieferung von Abfällen bestimmt sich die Gebühr nach der Menge der Abfälle gem. § 5 in Verbindung mit dem dieser Gebührensatzung als Anlage aufgeführten Gebührenverzeichnis.
- (3) Bei der Entsorgung rechtswidrig abgelagerter Abfälle gilt § 5 entsprechend.

§ 5 Gebührensätze

- (1) Die Jahresgrundgebühr (mit 6 bzw. 13 Entleerungen) sowie jede weitere Entleerung (Leistungsgebühr) über die 6 bzw. 13 Grundentleerungen hinaus und Sonderentleerungen, beträgt für die Entsorgung von Restmüll und organischen Abfällen bei

1.1 Grundstücken die nur Wohnzwecken dienen

1.1.1 Graue Tonne

| | | |
|---------|---|-------------------------------------|
| 80 l | - Grundbetrag inkl. 6 Entleerungen - pro Entleerung | 108,00 € 2,40 € |
| 120 l | - Grundbetrag inkl. 13 Entleerungen - pro Entleerung | 189,00 € 3,70 € |
| 240 l | - Grundbetrag inkl. 13 Entleerungen - pro Entleerung | 378,00 € 7,40 € |
| 770 l | - Grundbetrag inkl. 13 Entleerungen - Grundbetrag für wöchentliche Abfuhr (mit 26 Entleerungen) - pro Entleerung | 1.209,00 € 2.418,00 € 23,50 € |
| 770 l | - Sonderentleerung je Leerung zzgl. einer Leistungsgebühr, wenn bei diesem Gefäß mehr als 13 Leerungen pro Kalenderjahr in Anspruch genommen werden | 35,50 € |
| 1.100 l | - Grundbetrag inkl. 13 Entleerungen | 1.728,00 € |

| | | |
|---------|---|-----------------------|
| | - Grundbetrag für wöchentliche Abfuhr (mit 26 Entleerungen) - pro Entleerung | 3.456,00 € 33,60 € |
| 1.100 l | - Sonderentleerung je Leerung zzgl. einer Leistungsgebühr, wenn bei diesem Gefäß mehr als 13 Leerungen pro Kalenderjahr in Anspruch genommen werden | 37,50 € |
| 240 l | - Behälter für Festveranstaltungen An- und Abholung durch Abfuhrunternehmen | 20,00 € |
| 240 l | - Behälter für Festveranstaltungen An- und Abholung durch Benutzer | 10,00 € |

1.1.2 Braune Tonne

| | | |
|-------|---|--------------------|
| 80 l | - Grundbetrag inkl. 13 Entleerungen - pro Entleerung | 33,00 € 1,00 € |
| 120 l | - Grundbetrag inkl. 13 Entleerungen - pro Entleerung | 51,00 € 1,50 € |
| 240 l | - Grundbetrag inkl. 13 Entleerungen - pro Entleerung | 102,00 € 3,00 € |
| 770 l | - Grundbetrag inkl. 13 Entleerungen - pro Entleerung | 327,00 € 9,40 € |
| 770 l | - Sonderentleerung je Leerung bei Falschbefüllung zzgl. einer Leistungsgebühr, wenn bei diesem Gefäß mehr als 13 Leerungen pro Kalenderjahr in Anspruch genommen werden | 49,50 € |

1.2 Für gemischt genutzte Grundstücke auf denen Hausmüll und Abfall aus anderen Herkunftsbereichen anfällt, gelten die Gebührensätze nach Ziff. 1.1.

1.3 Bei Grundstücken bei denen ausschließlich Abfall aus anderen Herkunftsbereichen anfällt (die von der Sperrmüll- und Problemmüllentsorgung ausgeschlossen sind), ist folgende Jahresgrundgebühr (mit 6 bzw. 13 Entleerungen) sowie jede weitere Entleerung (Leistungsgebühr) über die 6 bzw. 13 Grundentleerungen hinaus und Sonderentleerungen zu entrichten.

1.3.1 Graue Tonne

| | | |
|-------|--|------------------------|
| 80 l | - Grundbetrag inkl. 6 Entleerungen - pro Entleerung | 93,00 € 2,40 € |
| 120 l | - Grundbetrag inkl. 13 Entleerungen - pro Entleerung | 156,00 € 3,70 € |
| 240 l | - Grundbetrag inkl. 13 Entleerungen - pro Entleerung | 312,00 € 7,40 € |
| 770 l | - Grundbetrag inkl. 13 Entleerungen - Grundbetrag für wöchentliche Abfuhr (mit 26 Entlee- | 999,00 € 1.998,00 € |

| | | |
|---------|---|-------------------------------------|
| | rungen) - pro Entleerung | 23,50 € |
| 770 l | - Sonderentleerung je Leerung bei Falschbefüllung zzgl. einer Leistungsgebühr, wenn bei diesem Gefäß mehr als 13 Leerungen pro Kalenderjahr in Anspruch genommen werden | 35,50 € |
| 1.100 l | - Grundbetrag inkl. 13 Entleerungen - Grundbetrag für wöchentliche Abfuhr (mit 26 Entleerungen) - pro Entleerung | 1.425,00 € 2.850,00 € 33,60 € |
| 1.100 l | - Sonderentleerung je Leerung bei Falschbefüllung zzgl. einer Leistungsgebühr, wenn bei diesem Gefäß mehr als 13 Leerungen pro Kalenderjahr in Anspruch genommen werden | 37,50 € |

1.3.2. Braune Tonne

| | | |
|-------|---|--------------------|
| 80 l | - Grundbetrag inkl. 13 Entleerungen - pro Entleerung | 33,00 € 1,00 € |
| 120 l | - Grundbetrag inkl. 13 Entleerungen - pro Entleerung | 51,00 € 1,50 € |
| 240 l | - Grundbetrag inkl. 13 Entleerungen - pro Entleerung | 102,00 € 3,00 € |
| 770 l | - Grundbetrag inkl. 13 Entleerungen - pro Entleerung | 327,00 € 9,40 € |
| 770 l | - Sonderentleerung je Leerung bei Falschbefüllung zzgl. einer Leistungsgebühr, wenn bei diesem Gefäß mehr als 13 Leerungen pro Kalenderjahr in Anspruch genommen werden | 49,50 € |

(2) Die Jahresbenutzungsgebühr für die Entsorgung von Papier, Pappe und Kartonagen (Grüne Tonne) beträgt bei:

| | |
|---|---------|
| 120 l - Behälter | 0,00 € |
| 240 l - Behälter | 0,00 € |
| 770 l - Behälter | 0,00 € |
| 770 l - Sonderentleerung bei Falschbefüllung je Leerung | 59,00 € |
| 1.100 l - Behälter | 0,00 € |
| 1.100 l - Sonderentleerung bei Falschbefüllung je Leerung | 71,00 € |

(3) Die Gebühr für die Bewirtschaftung von Müllbehältern beträgt:

Für das Anfahren eines Grundstücks bei Neubezug, Abmeldung und Behältertausch und das Aufstellen, Abholen und Tauschen von Abfallgefäßen:

| | | |
|-----|---|--------|
| 3.1 | Anfahrgebühr für einen Müllgroßbehälter von 80 - 240 l oder einen Container von 770 - 1.100 l | 4,00 € |
| 3.2 | Für das Aufstellen bzw. Abholen bzw. Tauschen eines Müllgroßbehälters von 80 - 240 l | 5,00 € |
| 3.3 | Für das Aufstellen bzw. Abholen bzw. Tauschen eines Containers von 770 - 1.100 l | 9,00 € |

Erfolgt ein Tonnentausch mit Containern ist die Gebühr nach Ziff. 3.3 zu entrichten.

(4) Die Benutzungsgebühren für Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen zur Beseitigung betragen bei Müllgroßbehältern

a) 3,0 cbm Füllraum Umleerbehälter

| | |
|---|------------|
| - wöchentliche Entleerung / Gebühr je Monat | 1.442,00 € |
| - 14-tägige Entleerung / Gebühr je Monat | 721,00 € |
| - monatliche Entleerung / Gebühr je Monat | 333,00 € |
| - einmalige Entleerung / Gebühr je Entleerung | 333,00 € |

b) 5,0 cbm Füllraum Umleerbehälter

| | |
|---|------------|
| - wöchentliche Entleerung / Gebühr je Monat | 2.404,00 € |
| - 14-tägige Entleerung / Gebühr je Monat | 1.202,00 € |
| - monatliche Entleerung / Gebühr je Monat | 555,00 € |
| - einmalige Entleerung / Gebühr je Entleerung | 555,00 € |

Die Kosten für die Miete und den Transport der Umleerbehälter rechnet der vom Landkreis beauftragte Abfuhrunternehmer mit dem Benutzer direkt ab.

c) Absetzmulden - Müllgroßbehälter (5,0 / 8,0 / 15,0 / 26,0 / 36,0 cbm) und Presscontainer - Müllgroßbehälter (10,0 / 20,0 cbm)

Die Gebühr beträgt je Gewichtstonne 333,00 €.

Die Kosten für die Miete und den Transport der Absetzmulden- und Presscontainer-Müllgroßbehälter rechnet der vom Landkreis beauftragte Abfuhrunternehmer mit dem Benutzer direkt ab.

(5) Die Benutzungsgebühren für Abfallstoffe, die in dem dieser Gebührensatzung als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis aufgeführt sind und in einer in § 1 genannten Einrichtung der Abfallwirtschaft mit Wiegeeinrichtungen durch den Abfallbesitzer angeliefert werden, werden auf der

Grundlage des festgestellten Gewichtes der Abfallstoffe erhoben. Die angelieferte Abfallmenge wird mit einer Genauigkeit von +/- 0,020 to ermittelt. Es gelten die in der Tabelle 1 der Anlage ausgewiesenen Gebührensätze.

- (6) Bei der Anlieferung zu einer Einrichtung der Abfallwirtschaft, die nicht über eine Wiegevorrichtung verfügt, werden die Gebühren auf der Grundlage des festgestellten Volumens erhoben. Dies gilt auch bei der Anlieferung zu einer Einrichtung mit Wiegevorrichtung, wenn diese außer Betrieb ist oder wenn es sich um eine Anlieferung einer Kleinmenge unterhalb der zulässigen Mindestlast der Wiegevorrichtung handelt. Es gelten die in der Tabelle 2 der Anlage ausgewiesenen Gebührensätze.
- (7) Die Gebühren für Selbstanlieferungen und Altreifen werden pro Anlieferung bzw. Stückzahl festgesetzt. Für Altreifen gelten die in der Tabelle 3 der Anlage ausgewiesenen Gebührensätze.
- (8) Das Entgelt für den zum einmaligen Gebrauch bestimmten Müllsack (Restmüll) beträgt 3,80 €/Stück. Bei Nichtbenutzung erfolgt keine Rücknahme und keine Gebührenerstattung.
- (9) Das Entgelt für den zum einmaligen Gebrauch bestimmten Papiersack (Biomüll) beträgt 2,30 €/Stück. Bei Nichtbenutzung erfolgt keine Rücknahme und keine Gebührenerstattung.
- (10) Für unbebaute und nicht ständig bewohnte Grundstücke, auf denen nicht nur gelegentlich Abfälle anfallen (§ 5 Abs. 5 AbfS) werden Benutzungsgebühren nach Abs. 1 Ziff. 1.1.1 und 1.1.2 erhoben.
- (11) Für die Entsorgung von Sperrmüll außerhalb der regelmäßigen Sperrmüllabfahren werden Sondervereinbarungen getroffen.
- (12) Soweit Abfälle oder Wertstoffe, die wegen ihrer Art oder Menge mit den zugelassenen Abfall-/Wertstoffbehältnissen nicht oder nicht auf den vom Landkreis unterhaltenen Abfallwirtschaftsanlagen oder Annahmestellen entsorgt werden können, wird für die Abfuhr eine kostendeckende Gebühr erhoben, die nach den entstehenden Aufwendungen errechnet wird. Das gleiche gilt, wenn für Abfälle auf der Deponie oder bei den Annahmestellen erhöhte Aufwendungen entstehen, weil besondere Einbau- oder Lagertechniken anzuwenden sind.
- (13) Festsetzung und Erhebung der in Abs. 5 - 7 genannten Gebühren erfolgt sofort bei Annahme der Abfälle, wenn nicht in Einzelfällen eine andere Regelung getroffen ist.
- (14) Die Gebühr für die Entsorgung von Autowracks, Entsorgung unerlaubt abgelagerter Abfälle und für Abfälle, deren Transport und Entsorgung eine Sonderbehandlung erfordern, werden die Gebühren entsprechend dem tatsächlichen Aufwand berechnet.
- (15) Werden die in § 5 Abs. 1 der Abfallwirtschaftssatzung genannten Behälter (mit Ausnahme der Presscontainer) mittels Presseinrichtungen vorverdichtete Abfälle eingefüllt, bzw. im Behälter gepresst, so wird eine Benutzungsgebühr in 2-facher Höhe des jeweils zu entsorgenden Abfallbehältnisses erhoben.
- (16) Veränderungen der für die Veranlagung maßgebenden Bemessungsgrundlagen werden jeweils mit dem Beginn des auf die Änderung folgenden Monats berücksichtigt.

§ 6 Gebührenbescheide

Die Gebühren für die Abfallwirtschaft werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. § 5 Abs. 8 und 9 bleiben unberührt.

§ 7 Vorausleistungen

Für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen und von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen, die regelmäßig entsorgt werden, ist am 01.03., 01.07. und 01.11. eine Vorausleistung in Höhe eines Drittels der Jahresgrundgebühr für das laufende Jahr zu zahlen. Berechnungsgrundlage für die Vorausleistungen ist der Behälterbestand zum 31.12. des Vorjahres.

Bei Neuanschlüssen erfolgt die Festsetzung der Vorausleistungen entsprechend der aufgestellten Behälter.

In Fällen bei denen sich die Anzahl der Abfallbehältnisse wesentlich verringert bzw. zunimmt, kann die Verwaltung im Einzelfall Vorausleistungen neu festsetzen.

§ 8 Fälligkeit

- (1) Die Leistungsgebühr gemäß § 5 Abs. 1 Ziff. 1.1, 1.2, 1.3 sowie die Gebühr für den Umtausch von Müllbehältern gemäß § 5 Abs. 3 wird zum 1. März des Folgejahres fällig.
- (2) Bei Müllgroßbehältern ab 3,0 cbm Volumen (§ 5 Abs. 4) ist der Erhebungszeitraum der jeweilige Monat. Die Gebühr ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (3) Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres oder werden aufgrund von Änderungen der maßgeblichen Bemessungsgrundlagen im Laufe eines Kalenderjahres die Gebühren nacherhoben, so werden diese einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Gebühren nach § 5 Abs. 11, 12 und 14 werden 1 Monat nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (4) Die übrigen Gebühren werden mit der Benutzung der Abfallwirtschaftseinrichtung fällig.
- (5) Der Landkreis ist berechtigt, von einem Gebührenschuldner die Vorauszahlung der Gebühr für einen Zahlungsabschnitt zu verlangen, wenn in seiner Person oder seinen wirtschaftlichen Verhältnissen ein Grund dafür gegeben ist. Eine solche Vorauszahlung kann insbesondere verlangt werden, wenn in das bewegliche Vermögen des Gebührenpflichtigen fruchtlos vollstreckt worden oder wenn er wiederholt mit Zahlungen an den Landkreis in Verzug geraten ist.

§ 9 Gebührenermäßigung bei Betriebsstörungen

- (1) Betriebsstörungen lassen die Gebührenpflicht unberührt.
- (2) Bei Betriebsstörungen großen Umfangs, die Auswirkungen auf den Anschluss- und Benutzungspflichtigen haben, kann die Kreisverwaltung die Gebühr entsprechend ermäßigen.

§ 10 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.12.2007, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Germersheim Ausgabe 34/2007 vom 19.12.2007, außer Kraft. Sie findet weiter Anwendung für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren wegen der Inanspruchnahme der Abfallwirtschaft im Jahr 2008.

Germersheim, den 18.12.2008
Kreisverwaltung Germersheim

gez.: Dr. Fritz Brechtel

Landrat

Anlage (§ 5 Abs. 5 bis 7)

Gebührenverzeichnis zur Abfallgebührensatzung des Landkreises Germersheim

Tabelle 1

| Bezeichnung des Artikels/Abfallart | | Gebühr |
|------------------------------------|---|--------------------|
| 1. | Bauschutt verwertbar | 21,00 € pro GewTO |
| 2. | Erdaushub ohne Verunreinigungen | 7,00 € pro GewTO |
| 3. | Erdaushub mit Verunreinigungen (Steine, Bewuchs usw.) | 11,00 € pro GewTO |
| 4. | Inertes Material mit Ausnahme von belastetem Erdmaterial | 60,00 € pro GewTO |
| 5. | Abfälle zur Verbrennung | 333,00 € pro GewTO |
| 6. | Isolier- Dämmmaterial nicht brennbar (Glaswolle u.ä.) | 259,00 € pro GewTO |
| 7. | Folien (Verpackung, Gemüseanbau usw.) | 333,00 € pro GewTO |
| 8. | <ul style="list-style-type: none"> • Hecken- und Gartenabfälle aus Gewerbe • Hecken- und Gartenabfälle aus privaten Haushaltungen, deren Grundstück nicht mit einer Biotonne an die Abfallentsorgung angeschlossen ist, mit einer Länge kleiner 0,5 Meter | 34,00 € pro GewTO |
| 9. | Baumstubben | 24,00 € pro GewTO |
| 10. | Markt- bzw. Bioabfälle | 70,00 € pro GewTO |
| 11. | Altholz | 11,00 € pro GewTO |
| 12. | Altfenster (gewerblich) | 43,00 € pro GewTO |
| 13. | Papier / Kartonagen (gewerblich) | 16,00 € pro GewTO |
| 14. | Zementgebundene Asbestplatten | 195,00 € pro GewTO |

Tabelle 2

| Bezeichnung des Artikels/Abfallart | | Gebühr |
|------------------------------------|---|------------------|
| 1. | Bauschutt verwertbar | 32,00 € pro cbm |
| 2. | Erdaushub ohne Verunreinigungen | 10,00 € pro cbm |
| 3. | Erdaushub mit Verunreinigungen (Steine, Bewuchs usw.) | 16,00 € pro cbm |
| 4. | Inertes Material mit Ausnahme von belastetem Erdmaterial | 96,00 € pro cbm |
| 5. | Abfälle zur Verbrennung | 50,00 € pro cbm |
| 6. | Isolier- Dämmmaterial nicht brennbar (Glaswolle u.ä.) | 16,00 € pro cbm |
| 7. | Folien (Verpackung, Gemüseanbau usw.) | 100,00 € pro cbm |
| 8. | <ul style="list-style-type: none"> • Hecken- und Gartenabfälle aus Gewerbe • Hecken- und Gartenabfälle aus privaten Haushaltungen, deren Grundstück nicht mit einer Biotonne an die Abfallentsorgung angeschlossen ist, mit einer Länge kleiner 0,5 Meter | 7,00 € pro cbm |

| | | |
|-----|----------------------------------|------------------|
| 9. | Baumstübben | 22,00 € pro cbm |
| 10. | Markt- bzw. Bioabfälle | 56,00 € pro cbm |
| 11. | Altholz | 9,00 € pro cbm |
| 12. | Altfenster (gewerblich) | 65,00 € pro cbm |
| 13. | Papier / Kartonagen (gewerblich) | 1,00 € pro cbm |
| 14. | Zementgebundene Asbestplatten | 322,00 € pro cbm |

Bei der Anlieferung von Bruchteilen eines Kubikmeters errechnet sich die Gebühr nach dem Verhältnis der angelieferten Abfallmenge zu einem vollen Kubikmeter, wobei die Anlieferungsmenge durch das Personal der Einrichtung jeweils mit einer durch 10 teilbaren Literzahl zu schätzen ist. In jedem Fall beträgt die Gebühr jedoch mindestens 2,00 €.

Tabelle 3

| | | |
|--|-------------|---------|
| Altreifenentsorgung | | |
| Altreifen je Stück bis 1,25 m Ø | ohne Felgen | 2,00 € |
| | mit Felgen | 5,00 € |
| Altreifen je Stück ab 1,25 m Ø bis 1,60 m Ø | ohne Felgen | 10,00 € |
| | mit Felgen | 27,00 € |

Amtsblatt Landkreis Germersheim, 14.12.2010 (E-Mail-Version !)

Kreisverwaltung Germersheim, Luitpoldplatz 1, 76726 Germersheim *

Erscheinungsweise: Unregelmäßig je nach Veröffentlichungsbedarf * Vertrieb: Post-, Fax- u. E-Mailversand * Redaktion/Ansprechpartnerin: C. Seyboldt/ A. Brune-Neumann Kreisverwaltung Germersheim,
Referat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Telefon 0 72 74 /53-255, Telefax 0 72 74 / 53-15-255,
Email: presse@kreis-germersheim.de Internet: www.kreis-germersheim.de